

Vorbemerkungen und Hinweise zur neuen Corona VO– Grundsätzliches¹

Mit dem 16.09.2021 wurde die staatliche Corona Verordnung für das Land Baden-Württemberg neu überarbeitet.

Die SV Richtlinien werden auf Basis der neuen Verordnung neu angepasst.

Grundsätzlich gehen die staatlichen Ordnungen den SV Richtlinien vor, d.h. auch: erlässt der Land- oder der Stadtkreis schärfere Vorschriften gelten diese. Sind die SV Richtlinien enger gefasst gelten diese!

Mit der neuen Verordnung werden neben einer **Basisstufe**, eine **Warnstufe** und **Alarmstufe** eingeführt. Das bedeutet, dass die Regeln im Grundsatz strenger werden.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn eine Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8,0 landesweit erreicht oder überschritten wird oder die Auslastung der Intensivbetten an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn eine Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 landesweit erreicht oder überschritten wird oder die Auslastung der Intensivbetten an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.

Weiter Infos dazu

[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de) siehe §1

Grundsätze – diese gehen i.d.R. allen anderen Regelungen zu den Bereichen vor

- Abstand halten – 1,5 Meter – es wird generell empfohlen
- Hygiene praktizieren
- Medizinische Maske tragen
- Corona Warn App nutzen
- Regelmäßiges Lüften von geschlossenen Räumen

Die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken, ab 6 Jahren bleibt weiterhin generell bestehen.

Folgende Ausnahmen gelten:

- Kinder bis einschl. 5 Jahren
- Im privaten Bereich – auch in geschlossenen Räumen
- Im Freien, nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig, dauerhaft eingehalten werden kann.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung ist notwendig)

¹ Gelb Markierung = Ergänzung oder wichtig, gelbe Markierung und / oder rote Schrift = neue Regeln!

Corona Richtlinien SV – Stand 20.09.2021 – gültig seit 16.09.2021

- In der Gastronomie, Kantinen, Cafeterien, Mensen in geschlossenen Räumen während dem Essen und Trinken
- Beim Sport

3 G (geimpft oder genesen oder getestet) / 2 G (geimpft oder genesen)

Wir sind dankbar, dass für viele unsere Veranstaltungen, vor allem unsere Gottesdienste diese Regelungen nicht gelten oder nur bedingt anwendbar sind.

- **Immunisierte Personen**

Personen, die gegen Covid 19 vollständig geimpft sind oder von Covid 19 genesen sind, haben im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten Zutritt. In der Regel ist darüber ein Nachweis vorzulegen.

- **Nicht immunisierte Personen**

Sollte es bei Veranstaltungen erforderlich sein, können solche Personen über einen auf sie ausgestellten Testnachweis Zutritt erlangen.

Allerdings wird dies teilweise durch eine 2 G Regelung eingeschränkt oder es ist **ausschließlich ein PCR Test erforderlich.**

Es besteht für Veranstalter eine Pflicht zur Überprüfung der vorzulegenden Test- Impf- oder Genesenennachweis. (z.B. durch Vorlage des Impfpasses, QR Code bzw. Impfnachweis in der App)

Ergänzende Hinweise zu den Tests – aus der nachfolgenden Seite 3

Testnachweis – Bescheinigung für Corona - Selbsttests – findet man im untenstehenden Link oder im Anhang dieser Richtlinien.

- Siehe Anhang dieser Richtlinien

Eine Person, die einen Selbsttest überwacht oder beaufsichtigt muss geeignet sein, ... das Sozialministerium definiert diese Personen so:

Geeignete Personen müssen vom Arbeitgeber / Veranstalter (Gemeindeleitung (GLK oder BLK)) bestimmt werden. Geeignet ist, wer - zuverlässig ist - in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen - in der Lage ist, die Testung zu überwachen - dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten - das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen - die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen.

Siehe: [Corona_SM_Information_Testen_im_Arbeitsumfeld-Dienstleistungen.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Tests

Es gibt drei Arten von Test, die im Rahmen eines erforderlichen Testnachweises eine Rolle spielen

	Corona - Selbsttest	Antigen-Test	PCR Test
WAS	Identisch mit dem Antigentest – Anwendung unterschiedlich Im Einzelhandel erhältlich	Gleich wie die Selbsttest Muss bestimmte Testkriterien erfüllen, um aussagekräftig zu sein	Der genaueste Test – Auswertung im Labor PCR Schnelltest - mit Testkriterien.
Wo	Meist im privaten Bereich oder Arbeitsumfeld	Testzentren oder Teststationen (Bürgertest) – durch geschulte Dienstleister	im Labor die Schnelltests z.B. in Ambulanzen, Notaufnahme, Pflegeheimen,
Wie	Privat an sich selbst und / oder unter Aufsicht zur Testierung (Überwachung des Tests)	Durch geschultes oder fachkundiges Personal	Durch medizinisches fachkundiges Personal
Bescheinigung	Kann durch eine/n Aufsichtsführende/n bescheinigt werden – <i>Bescheinigung und wer siehe Hinweise</i>	Durch den Anbieter Verbindlicher Testnachweis	Durch das Labor
Dauer	Nicht älter als 24 Stunden	Nicht älter als 24 Stunden, bei Schülern reicht der Schülertest unter der Woche aus (Ausnahme Ferien)	Nicht älter als 48 Stunden
Hinweise	Aufsicht kann durch eine Person vom Veranstalter, Verein gestellt, werden, am Besten wäre ein fachkundige Personen z.B. Krankenschwester, Arzt	Zur Zeit noch Kostenfrei – bis 11.10.	Kostenfrei nur bei bestimmten Personengruppen oder wenn der Antigentest (bei Testung oder Selbsttest) positiv ist oder bei Anordnung
Ausnahmen von der PCR Testpflicht	Nicht möglich	Ja, wenn die Ausnahme definiert ist – siehe nachfolgender Hinweis	Ja – siehe nachfolgender Hinweis

Ausnahmen von der PCR Pflicht und 2G-Beschränkungen

- Kinder bis einschließlich 5 Jahren gilt keine Testpflicht.
- Kinder bis einschließlich 7 Jahren, die noch nicht eingeschult sind.
- Schüler bis zur Berufsschule – sie können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen bzw. werden zweimal in der Woche getestet. Es reicht die Vorlage eines Schülerausweises aus.
- Personen bis einschl. 17 Jahren, die nicht mehr zur Schule gehen (allerdings ist ein negativer Antigen-Test Schnelltest erforderlich)
- Personen, die aus medizinischen Gründen sich nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis ist erforderlich – negativer – Antigen-Test ist erforderlich)
- Personen, für die es von der Stiko keine Impfeempfehlung gibt (negativer – Antigen-Test ist erforderlich)
- Schwangere und Stillende (negativer – Antigen-Test ist erforderlich)

Datenverarbeitung

Datenverarbeitung meint, dass von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(hier ändert sich nichts zu der bestehenden Praxis – einfach nochmal zur Erinnerung)

Kontaktbeschränkungen

- Zusammensitzen im Gottesdienst oder bei Veranstaltungen

Die Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich **sind neu definiert**.

Das Zusammensitzen (ohne Abstand) im Gottesdienst oder bei Veranstaltungen richtet sich bei den letzten SV Richtlinien insbesondere an den Vorgaben, wieviel Personen sich im privaten Bereich ohne Abstand usw. treffen durften. Da dies wegfällt, werden wir für unsere SV Veranstaltungen / Gottesdiensten nur noch die Empfehlung aussprechen den Mindestabstand von 1,5 M in der Bestuhlung **(in den Stuhlreihen)** einzuhalten. Die Gestaltung der Umsetzung, ob man das ganz frei gibt, oder Zonen mit mehr oder weniger Abstand bildet, in dem sich Besucher orientieren können, entscheidet die Gemeindeleitung situationsbedingt vor Ort.

Da bei der Warnstufe und der Alarmstufe, die Kontaktbeschränkungen verschärft sind, bitten wir die Anmerkungen zu den einzelnen Bereichen zu beachten.

In der Warnstufe dürfen bei privaten Zusammenkünften max. 1 Haushalt plus 5 weitere Personen zusammenkommen

In der Alarmstufe dürfen max. 1 Haushalt plus 1 weitere Person zusammenkommen.

- Paare, die zusammenleben, gelten als 1 Haushalt.
- Personen, die geimpft, genesen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zählen nicht mit.
- Personen, die immunisiert sind oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder keine Impfeempfehlung der STIKO haben bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl und des Haushaltes unberücksichtigt.

Diese Regelungen könnten vor allem bei Hauskreisen oder Kleingruppen zutreffen, wenn diese im privaten Raum stattfinden.

Anmerkung: Aufgrund von Rückfragen, bei Gottesdiensten ... es gilt in Baden Württemberg grundsätzlich keine 3 G Regelung. Maskenpflicht besteht nach wie vor grundsätzlich in geschlossenen Räumen. Das ist anders wie im Bundesland Nordrheinwestfalen (NRW), dort konnte bisher durch eine 3 G Anwendung im Gottesdienst auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

Auch wird in manchen Kirchengemeinden wohl kommuniziert, dass das tragen der Maske am Platz nicht notwendig ist. Diese Regelung entspricht weder der Corona VO noch den landeskirchlichen Richtlinien!

Regelungen im SV auf Basis der Coronaverordnung

Bereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Gottesdienste Innen	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsempfehlung von 1,5 M Maskenpflicht gilt generell im Innenraum Datenverarbeitung Ohne 3 G Mitwirkende können während ihres „Einsatzes“ die Maske abnehmen (z.B. Musiker, Moderatoren, Prediger, ...) 		
Anmerkungen		Umsetzung*** der Abstands- empfehlung Zusammensitzen ohne Abstand nur von Personen, die die Voraus- setzungen von 3 G mit sich bringen, und /oder Angehörige aus 1 Haushalt, plus 5 weitere Personen ohne 3G	Umsetzung der Abstands- empfehlung Zusammensitzen ohne Abstand nur von Personen, die die Voraus- setzungen von 3 G mit sich bringen, und /oder Angehörige aus 1 Haushalt, plus 1 weitere Person ohne 3G
Gottesdienste außen	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Beschränkung Bei Nichteinhaltung des Abstandes von 1,5 M. gilt eine Maskenpflicht Datenverarbeitung Ohne 3 G 	Wie Basisstufe Umsetzung der Abstands- empfehlung!	Wie Basisstufe Umsetzung der Abstands- empfehlung!
Veranstaltungen, in denen Verkündigung und Gebet zentrale Elemente darstellen und zu denen öffentlich eingeladen wird (z.B. Bibelstunde*, Gemeinschaftsstunde*, Gebetsabende, Missionsabende, Vortragsabende, Glaubenskurse, Alphakurse,... - von der Gemeinde organisiert)	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsempfehlung von 1,5 Meter Maskenpflicht gilt generell im Innenraum Datenverarbeitung Ohne 3 G 	Wie Basisstufe Umsetzung der Abstands- empfehlung Zusammensitzen ohne Abstand nur von Personen, die die Voraus- setzungen von 3 G mit sich bringen, und /oder Angehörige aus 1 Haushalt, plus 5 weitere Personen ohne 3G	Wie Basisstufe Umsetzung der Abstands- empfehlung Zusammensitzen ohne Abstand nur von Personen, die die Voraus- setzungen von 3 G mit sich bringen, und /oder Angehörige aus 1 Haushalt, plus 5 weitere Personen ohne 3G

Corona Richtlinien SV – Stand 20.09.2021 – gültig seit 16.09.2021

Bereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Öffentliche Veranstaltungen – Innen z.B. Gemeindefeste, Basare, Flohmärkte, reine Vortragsveranstaltungen, Konzerte, ...	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsempfehlung von 1,5 Meter Maskenpflicht gilt generell im Innenraum Datenverarbeitung Mit 3 G Regel (geimpft, genesen, getestet) 	<ul style="list-style-type: none"> Wie Basisstufe Es gilt beim Test nur PCR Test 	<ul style="list-style-type: none"> Wie Basisstufe Es gilt 2 G
Öffentliche Veranstaltungen - im Freien z.B. Gemeindefeste, Basare, Flohmärkte, Filmvorführungen, Konzerte, ...	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Beschränkung** Wenn der Mindestabstand von 1,5 M nicht eingehalten werden kann, gilt Maskenpflicht und mit 3 G Datenverarbeitung 	<ul style="list-style-type: none"> Wie Basisstufe Es gilt in jedem Fall 3 G 	<ul style="list-style-type: none"> Wie Basisstufe Es gilt in jedem Fall 2 G
Gremiensitzungen, Leitungskreise (Vereinsorgane oder die vergleichbar eines Vereinsorgans sind)	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Beschränkung Keine Maskenpflicht am Platz Ohne 3 G 		
Gemeinde Mitgliederversammlungen	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsempfehlung von 1,5 Meter Maskenpflicht Ohne 3 G 	Wie Basisstufe mit der Umsetzung der Abstandsempfehlung!	Wie Basisstufe mit der Umsetzung der Abstandsempfehlung!
Feste Gruppen / Kreise, Kleingruppen, Mitarbeiterkreise usw. – im Gemeindehaus	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsempfehlung von 1,5 Meter Keine Maskenpflicht am Platz, wenn der Abstand von 1,5 M eingehalten wird oder werden kann. Ohne 3 G 	Wie Basisstufe mit der Umsetzung der Abstandsempfehlung! Empfehlung Maske tragen*	Wie Basisstufe mit der Umsetzung der Abstandsempfehlung! Maske tragen*
Hauskreise, Gruppen oder Kreise Gruppen im privaten Bereich	<ul style="list-style-type: none"> Wie bei feste Gruppen 	Nur bei 1 Haushalt plus 5 weitere Personen – geimpfte und genesene und Personen bis 17 Jahre zählen nicht mit	Nur bei 1 Haushalt plus 1 weitere Personen – geimpfte und genesene und Personen bis 17 Jahre zählen nicht mit

* Bei Bibelstunden, Gemeinschaftsstunden, wenn diese im „kleineren“ oder eher festen Kreis stattfinden, dann gelten die Regelungen zu feste Gruppen und Kreise. **In der Warn- und Alarmstufe folgen bei der Maskenpflicht, den grundsätzlichen, generellen Vorgaben der CoronaVO.** Die Basisstufe ist eine SV Regelung.

**Die Regelungen zur Zahl von über 5000 Besuchern wird in unseren Regelungen nicht dargestellt.

*** die Abstandsempfehlung wird mit einem Mindestabstand von 1,5 M. um- bzw. durchgesetzt.

Corona Richtlinien SV – Stand 20.09.2021 – gültig seit 16.09.2021

Bereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Bildungsveranstaltungen der Gemeinde z.B. Biblischer Unterricht, MA Schulungen -> Jugendleiterschulungen – siehe verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Beschränkung Keine Maskenpflicht am Platz Ohne 3 G 	<ul style="list-style-type: none"> Abstand halten Maskenpflicht Ohne 3 G 	<ul style="list-style-type: none"> Abstand halten Maskenpflicht Ohne 3 G
Kinderprogramm – drinnen - (im einzelnen Raum) und draußen Bis max. 36 Personen bei festen Gruppen* mit 3 G Und bis max. 24 Personen ohne 3 G* auch Angebote für und mit Kleinkindern z.B. Krabbelgruppen (Kleinkinder bis einschl. 5 Jahren müssen keinen Testnachweis erbringen!).	<ul style="list-style-type: none"> Datenverarbeitung Innerhalb der festen Gruppen* kein Abstand, keine Maskenpflicht Wenn sich die Kinder vorher oder nachher in einem Plenum treffen besteht Maskenpflicht auch in der festen Gruppe – siehe Hinweise zur Corona VO der Kinder- und Jugendarbeit Zwischen festen Gruppen gilt eine Abstandsempfehlung von 1,5 M. Mitarbeiter/innen müssen während dem Programm oder der Betreuung keine Maske tragen. (bei bis zu 24 Personengrupp. - empfehlen wir mindestens einen aktuellen überwachten Testnachweis. Bei Gruppen über 36 Personen gilt für sie 3 G. Wenn sie ohne Kinder sind, gilt die generelle Maskenpflicht im Innenraum.) 		
Büchertisch	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsempfehlung von 1,5 Meter Maskenpflicht gilt generell im Innenraum 	Wie Basisstufe	Wie Basisstufe <ul style="list-style-type: none"> Mit 3 G
Bistrobetrieb, Essen nach dem Gottesdienst, Grillen, Frauenfrühstück, Essensangebot während einer Veranstaltung ... als Gemeindeveranstaltungen**	<ul style="list-style-type: none"> Keine Maskenpflicht beim Essen am Platz Mit 3 G, wenn es Innen stattfindet. Im Freien ohne weitere Regelung 	Wie Basisstufe <ul style="list-style-type: none"> Innen 3 G und nur PCR Test Im Freien nur 3 G 	Wie Basisstufe <ul style="list-style-type: none"> Mit 2 G
Sportveranstaltungen - z.B. organisierte Turniere, organisierte Gruppen – z.B. Wanderungen, Beachvolleyballgruppen usw. ...	<ul style="list-style-type: none"> Innen mit 3 G Im Freien ohne 3 G Mit 3 G, wenn der Abstand von 1,5 M nicht eingehalten werden kann 	Wie Basisstufe <ul style="list-style-type: none"> Innen mit 3 G nur PCR Test Im Freien 3 G grundsätzlich 	<ul style="list-style-type: none"> 2 G in jedem Fall
Schulungsveranstaltungen z.B. Techniks Schulungen	<ul style="list-style-type: none"> Innen mit 3 G – dann ohne Maske möglich Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1,5 M nicht eingehalten werden kann 	Wie Basisstufe <ul style="list-style-type: none"> 3 G nur mit PCR Test 	Wie Basisstufe <ul style="list-style-type: none"> 2G

*feste Gruppe meint, die Kinder bleiben die ganze Zeit in ihrer Gruppe im gleichen Raum, ohne vorheriges oder nachfolgendes Plenum, die Gruppengröße ist **einschließlich** der Betreuer gemeint, **siehe Hinweis

Nähere Infos auch unter:

[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de)

Stuttgart, den 20.09.2021

für den Vorstand / Markus Siegel

Kinder und Jugendarbeit – gültig seit 16.09.2021

Auf der Homepage des SV-EC oder im Anhang sind in der Matrix, die wichtigsten Punkte abgebildet. [» Corona Infos SV-EC Verband](#), oder Antworten auf Detailfragen (FAQ) finden sich auf der Seite des Landesjugendringes.

[Corona und die verbandliche Jugendarbeit - Landesjugendring Baden-Württemberg \(LJR BW\)](#)

Anpassung der CoronaVO KJA/JSA zum 16.09.2021





Die Änderungen der CoronaVO KJA/JSA zum 16.9.2021 sind ausschließlich redaktioneller Natur. Inhaltlich ändert sich nichts zur Fassung vom 23.8.2021:

- + Mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts sind nur für getestete, genesene oder geimpfte Personen (3G) gestattet.
- + Die Regelung, dass Betreuungskräfte bei der beteiligten Personenzahl zu berücksichtigen sind, gilt auch weiterhin.
- + Die Pflicht zur Bildung von Untergruppen innerhalb eines Angebots besteht weiterhin. Dies ist Grundlage dafür, dass keine Maskenpflicht innerhalb der gebildeten Untergruppe sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien besteht, selbst wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

Was gilt?

Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit
(Corona-VO KJA/JSA) des Sozialministeriums, *gültig ab 16.9.2021*



 Gruppengröße	1. Gruppengröße <ul style="list-style-type: none">• Angebote können ein- und mehrtägig, mit und ohne Übernachtung, im Freien und in geschlossenen Räumen mit max. 420 getesteten, genesenen oder geimpften Personen (3G) stattfinden.• Angebote ohne 3G sind nur eintägig ohne Übernachtung mit max. 36 Personen möglich.
 Untergruppen & Abstand	2. Abstandsregelung/Feste Untergruppen <p>Es müssen bei allen Angeboten feste Gruppen gebildet werden. Bei 3G von bis zu 36 Personen, ohne 3G von bis zu 24 Personen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Innerhalb der festen Gruppe gibt es keine Abstandsregelung.• Zwischen festen Gruppen, zu anderen Personen und im öffentlichen Raum wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern empfohlen.
 Ausnahmen von der Maskenpflicht	3. Maske muss nicht getragen werden ... <ul style="list-style-type: none">• in festen 3G-Gruppen (s.o.), während kein Kontakt zu Dritten besteht.• in Übernachtungsräumen.• im Freien, wenn die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann.
 Test- und Nachweispflicht	4. Test/ 3G <ul style="list-style-type: none">• Für geimpfte und genesene Personen reicht der einmalige Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.• Getestete Personen müssen zu Angebotsbeginn einen Nachweis über eine max. 48 Stunden zurückliegende negative Testung vorlegen.• In Unterrichtszeiten gilt der Schülerausweis als Testnachweis• In Beherbergungsbetrieben muss alle 3 Tage ein Testnachweis (Alarmstufe: PCR-Test) vorgelegt werden.• Bei Angeboten bis 5 Tage Dauer reicht der Testnachweis zu Beginn.• Ab 6 Tagen Dauer müssen pro Woche 2 Tests an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen nachgewiesen werden. Der letzte für das Angebot erforderliche Test muss 72 Stunden vor Angebotsende vorliegen.
 ... und sonst	5. und sonst <ul style="list-style-type: none">• Selbstversorgung ist während der Angebote unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften möglich.• Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden, das bei Übernachtungsangeboten um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement erweitert werden muss.• Es müssen Daten zur Kontaktnachverfolgung erhoben werden.

Quelle: Landesjugendring Baden Württemberg, www.ljrbw.de

Weiterführende Hinweise

Gemeindehaus Vermietungen bei private Feierlichkeiten

Wir empfehlen dringend eine Nutzungsvereinbarung mit dem privaten Veranstalter zu machen. Mustervereinbarungen können bei Markus Siegele angefordert werden.

Wichtig ist, dass bei Nutzung durch Dritte, die Verantwortung und Umsetzung der Corona Verordnung auf den Veranstalter übergeht.

Verpflegungsangebote, z.B. Frauenfrühstück, Essen bei Veranstaltungen (auch Imbiss oder Häppchen), ...

Während oder nach den Veranstaltungen können Verpflegungsangebote stattfinden. Allerdings gilt mit der neuen Corona Verordnung, dass zur grundsätzlichen Teilnahme an dem Angebot, soweit es im Gebäude / Innenraum stattfindet mindestens 3 G notwendig ist. Diese Einschränkungen verschärfen sich in den einzelnen Stufen. Dies wird auch nicht dadurch außer Kraft gesetzt, dass dies vor oder während einer gottesdienstlichen Veranstaltung, religiösen Feier oder religiösen Veranstaltung stattfindet.

Dies sollte man als Veranstalter z.B. auf seinen Einladungsflyern berücksichtigen und darauf hinweisen.

Wenn die Essen ausgegeben werden, müssen die Ausgeber und Ausgeberinnen in jedem Fall die Mindestvoraussetzung von 3 G erfüllen.

Bei einer Buffetform, ist vor dem Buffet eine Händedesinfektion einzurichten, in dem der oder die Essensabholer bei jedem Gang seine Hände desinfizieren sollte. Es empfiehlt sich genügend Vorlegebesteck bereit zu stellen.

Wenn das Essen auf dem Tisch steht, sollte man darauf achten, dass kleinere Tischgruppen gebildet werden, so dass das Essen gut erreichbar ist und nicht groß durchgereicht werden muss.

Abendmahl

Ist möglich. Am Besten in kleineren Gruppen oder mehreren Gottesdiensten oder speziellen Abendmahlsgottesdienst.

Folgende Empfehlungen gelten – Einzelkelche, Ausgabe der Ausgeber/innen nur mit Handschuhen und Zange, Tischgruppen bilden, „Einbahnwege“ Regelungen treffen, Ordner steuern Zufluß, ...

Anhang

Vorlage Bescheinigung über das Ergebnis eines Schnelltest

Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2

Es wird das Vorliegen eines		
<input type="checkbox"/> negativen Schnelltests		
<input type="checkbox"/> positiven Schnelltests		
bescheinigt für		
▶	Name	Vorname
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	Geburtsdatum
	Telefonnummer	
Der Schnelltest wurde durchgeführt von		
▶	Name	Vorname
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon) Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests	-Stempel (falls vorhanden)-

▶	Testdatum	Unterschrift
	Uhrzeit	✕